

Code of Conduct für Geschäftspartner

flexlog GmbH - Zur Gießerei 4 - 76227 Karlsruhe
(Stand August 2026)

§ 1 Präambel

Die flexlog GmbH entwickelt und liefert modulare Hard- und Softwarelösungen für die Intralogistik. Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit und ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen bilden die Grundlage unseres unternehmerischen Handelns.

Unsere Geschäftspartner tragen wesentlich dazu bei, diese Grundsätze entlang der gesamten Wertschöpfungskette umzusetzen. Dieser Code of Conduct definiert die Mindestanforderungen, die flexlog an Lieferanten, Dienstleister, Vertriebspartner, Berater und sonstige Geschäftspartner stellt.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten und die nachfolgenden Grundsätze in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie – soweit angemessen und zumutbar – bei eingesetzten Unterauftragnehmern und Vorlieferanten zu beachten.

§ 2 Rechtmäßiges und integrires Handeln

2.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Geschäftspartner hält alle jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, behördlichen Vorgaben und sonstigen verbindlichen Regelungen ein. Hierzu zählen insbesondere handels-, steuer-, zoll-, arbeits-, umwelt-, datenschutz-, exportkontroll- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

2.2 Korruptionsverbot und unzulässige Vorteile

Korruption, Bestechung, Erpressung, Veruntreuung und sonstige unlautere Geschäftspraktiken werden nicht toleriert. Der Geschäftspartner darf weder unmittelbar noch mittelbar unzulässige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder annehmen. Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen müssen angemessen, transparent, geschäftsüblich und mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar sein.

2.3 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Geschäftspartner beachtet alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Geschäftsbeziehungen dürfen nur mit Partnern unterhalten werden, deren Identität und wirtschaftlicher Hintergrund im erforderlichen Umfang bekannt und nachvollziehbar sind.

2.4 Interessenkonflikte

Geschäftliche Entscheidungen sind sachlich und frei von unzulässigen persönlichen Interessen zu treffen. Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu flexlog sind unverzüglich offenzulegen.

2.5 Fairer Wettbewerb

Der Geschäftspartner beachtet die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Insbesondere sind Preisabsprachen, Markt- oder Kundenaufteilungen, Angebotsabsprachen, der Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen sowie der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unzulässig.

§ 3 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

3.1 Menschenrechte

Der Geschäftspartner respektiert die international anerkannten Menschenrechte und unterstützt deren Schutz. Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette sind zu vermeiden, zu beenden oder angemessen zu mindern.

3.2 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist verboten. Es gelten mindestens die jeweils anwendbaren gesetzlichen Altersgrenzen sowie die einschlägigen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

3.3 Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel, unfreiwillige Gefangenearbeit und jede Form moderner Sklaverei sind untersagt. Beschäftigung muss freiwillig erfolgen. Persönliche Dokumente dürfen nicht als Druckmittel einbehalten werden.

3.4 Gleichbehandlung und respektvolles Arbeitsumfeld

Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung und menschenunwürdige Behandlung werden nicht toleriert. Beschäftigte sind unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder politischer Überzeugung fair und respektvoll zu behandeln.

3.5 Arbeitszeiten, Vergütung und Sozialleistungen

Die geltenden gesetzlichen und tariflichen Regelungen zu Arbeitszeit, Ruhezeiten, Urlaub, Vergütung und Sozialleistungen sind einzuhalten. Löhne müssen mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestanforderungen entsprechen und nachvollziehbar abgerechnet werden.

3.6 Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner respektiert im Rahmen der geltenden Gesetze die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen und die Bildung von Arbeitnehmervertretungen.

§ 4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Risiken sind systematisch zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu minimieren. Beschäftigte sind angemessen zu unterweisen und mit geeigneter Schutzausrüstung auszustatten.

Maschinen, Anlagen, Arbeitsmittel, Produktionsstätten und Unterkünfte müssen den anwendbaren Sicherheits-, Brandschutz- und Hygienestandards entsprechen. Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen sind zu dokumentieren, zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen künftig zu vermeiden.

§ 5 Umwelt- und Klimaschutz

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren Umweltgesetze und Genehmigungspflichten. Umweltbelastungen sind möglichst zu vermeiden und kontinuierlich zu reduzieren. Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe sind verantwortungsvoll einzusetzen.

Code of Conduct für Geschäftspartner

flexlog GmbH - Zur Gießerei 4 - 76227 Karlsruhe
(Stand August 2026)

Insbesondere erwartet flexlog angemessene Maßnahmen in folgenden Bereichen:

Reduzierung von Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Abfällen und schädlichen Emissionen;
sachgerechter Umgang mit Chemikalien, Gefahrstoffen und Abfällen;
Vermeidung von Boden-, Wasser- und Luftverunreinigungen;
Förderung wiederverwendbarer, recycelbarer oder ressourcenschonender Materialien und Verpackungen;
Einhaltung gesetzlicher Stoffbeschränkungen und produktbezogener Umwelanforderungen.

§ 6 Produktqualität und Produktsicherheit

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass gelieferte Produkte, Komponenten und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, Qualitätsanforderungen sowie allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen.

Produkt- oder Prozessänderungen, Änderungen von Produktionsstandorten, Materialien, Unterlieferanten oder qualitätsrelevanten Verfahren, die Auswirkungen auf die vereinbarte Beschaffenheit haben können, sind flexlog vor Umsetzung rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen – soweit vertraglich vorgesehen – der vorherigen Freigabe.

Erkannte oder vermutete Qualitäts-, Sicherheits- oder Compliance-Risiken sind flexlog unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftspartner unterstützt flexlog angemessen bei Fehleranalysen, Korrekturmaßnahmen, Rückrufen und behördlichen Untersuchungen.

§ 7 Exportkontrolle, Sanktionen und Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner hält alle anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften ein. Er stellt flexlog auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die zur Einhaltung solcher Vorschriften erforderlich sind, insbesondere zu Ursprungsland, Zolltarifnummer, Exportkontrollklassifizierung und etwaigen Genehmigungspflichten.

Der Geschäftspartner darf keine Lieferungen, Zahlungen oder sonstigen Geschäfte veranlassen, die gegen geltende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften verstoßen. Er informiert flexlog unverzüglich über relevante Beschränkungen oder Änderungen.

Soweit gesetzlich oder vertraglich relevant, unternimmt der Geschäftspartner angemessene Schritte, um die Herkunft von Konfliktmineralien und sonstigen kritischen Rohstoffen transparent zu machen und eine direkte oder indirekte Finanzierung bewaffneter Gruppen zu vermeiden.

§ 8 Vertraulichkeit, Datenschutz und geistiges Eigentum

8.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, technische Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Kalkulationen, Muster und sonstiges Know-how von flexlog sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und ausschließlich für den vereinbarten Geschäftszweck zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

8.2 Datenschutz und Informationssicherheit

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren Datenschutzgesetze und trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen. Sicherheitsvorfälle, Datenverluste oder unbefugte Zugriffe mit Bezug zu flexlog sind unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Geistiges Eigentum und Software

Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Urheber-, Patent-, Marken-, Design- und Lizenzrechten, sind zu respektieren. Software, Firmware und Open-Source-Komponenten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen eingesetzt, vervielfältigt, verändert oder weitergegeben werden.

§ 9 Unterauftragnehmer und Lieferkette

Der Geschäftspartner berücksichtigt die Grundsätze dieses Code of Conduct bei der Auswahl und Steuerung seiner Unterauftragnehmer und Vorlieferanten. Soweit angemessen, verpflichtet er diese zur Einhaltung vergleichbarer Anforderungen und wirkt auf die Beseitigung festgestellter Verstöße hin.

Die Verantwortung des Geschäftspartners gegenüber flexlog bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern oder Vorlieferanten unberührt.

§ 10 Meldung von Verstößen

Der Geschäftspartner informiert flexlog unverzüglich über tatsächliche oder vermutete schwerwiegende Verstöße gegen diesen Code of Conduct, soweit diese die Geschäftsbeziehung, gelieferte Produkte oder Leistungen oder die Reputation von flexlog betreffen können.

Hinweise können an die bekannte Ansprechperson bei flexlog oder an die Geschäftsführung gerichtet werden. Hinweisgebende Personen dürfen wegen einer in gutem Glauben erfolgten Meldung nicht benachteiligt werden.

§ 11 Überprüfung und Nachweise

flexlog ist berechtigt, bei berechtigtem Anlass angemessene Informationen und Nachweise zur Einhaltung dieses Code of Conduct anzufordern. Nach vorheriger Abstimmung können auch Audits oder sonstige Überprüfungen durchgeführt werden, soweit dies verhältnismäßig ist und berechnete Geheimhaltungs- und Datenschutzinteressen des Geschäftspartners berücksichtigt werden.

Der Geschäftspartner unterstützt solche Überprüfungen in angemessenem Umfang und stellt erforderliche Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung.

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen

Bei einem Verstoß kann flexlog vom Geschäftspartner eine unverzügliche Aufklärung sowie geeignete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen verlangen. Der Geschäftspartner hat innerhalb einer angemessenen Frist einen nachvollziehbaren Maßnahmenplan vorzulegen und dessen Umsetzung nachzuweisen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sowie bei nicht fristgerechter Abhilfe ist flexlog – unbeschadet weiterer vertraglicher und gesetzlicher Rechte – berechtigt, Aufträge auszusetzen, die Geschäftsbeziehung zu

Code of Conduct für Geschäftspartner

flexlog GmbH - Zur Gießerei 4 - 76227 Karlsruhe
(Stand August 2026)

überprüfen oder Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Dieser Code of Conduct ergänzt die zwischen flexlog und dem Geschäftspartner bestehenden Verträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Fall eines

Widerspruchs gehen individuelle vertragliche Vereinbarungen vor.

Sollte eine Bestimmung dieses Code of Conduct ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bestätigung des Geschäftspartners